



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0058 (NLE)**

**8175/14
ADD 1**

UD 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 110 final ANNEX I

Betr.: ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des
Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-
Präferenzurspungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich
des Antrags der Republik Moldau auf Beitritt als Vertragspartei zu dem
Übereinkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 110 final ANNEX I.

Anl.: COM(2014) 110 final ANNEX I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2014
COM(2014) 110 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzurspungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich des Antrags der Republik Moldau auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS DES MIT DEM REGIONALEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Nr. 1

vom [21. Mai 2014]

über den Antrag der Republik Moldau auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹(im Folgenden „das Übereinkommen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens können Drittländer Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei des Übereinkommens ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde.
- (2) Am 17. Juli 2013 hat die Republik Moldau dem Verwahrer dieses Übereinkommens ihren schriftlichen Beitrittsantrag vorgelegt.
- (3) Die Republik Moldau ist Mitglied des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens zwischen Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegro, Serbien und dem Kosovo². Da folglich zwischen der Republik Moldau und sechs Vertragsparteien des Übereinkommens ein Freihandelsabkommen besteht, erfüllt sie die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 für die Aufnahme als Vertragspartei des Übereinkommens.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss über Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten –

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

² Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Republik Moldau wird eingeladen, dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

Der Gemischte Ausschuss

Der Vorsitzende